

§ 2.

Die Ausführung technischer Untersuchungen wird **wie folgt berechnet:**

Eisen:

	quantitativ
a) In Erzen, Rückständen, Schlacken:	
	<i>R.M.</i>
Eisen ohne Alkaliaufschluß	5,50
Eisen und Mangan	11,—
„ „ „ und Rückstand	14,—
„ „ „ „ „ und Kupfer	20,50
„ „ „ „ „ „ Schwefel	27,—
Eisen und Mangan, Phosphor, Schwefel, Rückstand	30,—
Vollanalyse	60,—
Mit Alkaliaufschluß mehr	5,—
b) In Roheisen und Stahl:	
Kohlenstoff gesamt	8,50
Graphit	12,—
Silicium, Schwefel, Mangan, Phosphor	20,—
„ „ „ „ „ und Kohlenstoff	27,—
Chrom, Wolfram, Nickel, Molybdän, Vanadium je	12—15

Kupfer:

a) In Erzen, Kupferaschen etc.:	
Kupfer, säurelösliches	9,—
„ und Schwefel oder Zinn	20,—
„ „ Zinn	17,—
Aufschluß	mehr 5,—
b) In Legierungen, Bronzen, Messing etc.:	
Kupfer	8,—
„ Zinn, Antimon	20,—
„ und Blei	11,—
„ Blei, Zinn	15,—
Vollanalyse von Reinkupfer	83,—

Zinn, Zinn:

Vollanalyse von Zinn	43,—
„ „ Weißmetallen	45,—
Einzelne Metalle entsprechend weniger.	

§ 3.

Es werden weiter folgende Gebühren berechnet:

Abwasser, Gebrauchswasser, Kesselspeisewasser:

Gesamtanalyse, je nach Umfang	20—50
---	-------

Düngemittel, Futtermittel:

Phosphorsäure in den verschiedenen Formen, Kali, Kohlensäure je	8—13
Stickstoff	7,50
Rohfaser	12,—
Gesamtanalyse von Futtermitteln	36,—

Mineralöle, Schmiermittel:

Einfache Handelsanalyse	17,—
Größere Analyse	22—40

Seifen, Seifenpulver, Wasch- und Putzmittel:

Treies Alkali	8,—
Füllmittel	8,—
Fettsäuren, gesamt	10,—
Handelsanalyse	25,—

Blutnachweis und Giftausmittelung:

Blutnachweis auf chemischem Wege	mindestens 10,—
„ „ serologischem Wege	mindestens 25,—
Giftausmittelung nach Zeitaufwand und Materialverbrauch	50—150

Physiologisch-chemische Untersuchungen:

Harn:		<i>R.M.</i>
Gewöhnliche qualit. Analyse		4,—
Eiweiß oder Zucker quantitativ mehr je		1,—
nur Eiweiß oder Zucker quantitativ je		3,—
Blutprobe		5,—
Harnsäure		12,—
Mikroskopie allein		4,—

Mageninhalt:		
Gesamtacidität, freie Salzsäure, Salzsäuredefizit, Mikroskopie		7,—
Milchsäure, qualit.		2,—

Stuhl:		
Prüfung auf Blut, mikroskop. Untersuchung je		5,—

§ 4.

Vorstehend nicht aufgeführte Untersuchungen werden je nach dem Umfang der aufgewandten Arbeit, der Zeit und dem Materialverbrauch mit einer Gebühr von 3 bis 75 *R.M.* berechnet. Bei schwierigeren Untersuchungen, bei Schiedsanalysen und Glanzanalysen werden höhere Beträge bis zu dem doppelten der regelmäßigen Gebühren in Rechnung gestellt.

§ 5.

Die Anfertigung eines kurzen Befundberichtes ist in der Gebühr eingeschlossen. Ausführliche Gutachten werden besonders berechnet.

Nahrungsmitteluntersuchungen, welche von Verbrauchern, die im Zuständigkeitsbezirk des Untersuchungsamtes wohnen, beantragt werden, werden im Verdachtsfalle kostenlos ausgeführt, sofern sie durch Vermittelung der zuständigen Polizeibehörde oder unmittelbar bei dem Untersuchungsamt unter Nennung des Lieferanten beantragt werden.

Kurze mündliche Auskünfte werden in der Regel kostenlos erteilt.

§ 6.

Örtliche Besichtigungen, Probenahmen oder ähnliche Beiträge werden wie folgt berechnet:

für die erste Stunde	10 <i>R.M.</i>
für jede weitere Stunde	7 „

Bei Rückkehr an demselben Tage ist die volle Stundenzahl der Abwesenheit zu vergüten. Bei mehrtägiger Abwesenheit wird der volle Tag mit 10 Stunden berechnet. Daneben sind die entstandenen baren Ausgaben zu erstatten.

§ 7.

Wenn in derselben Probe 3 oder mehr quantitative Einzelbestimmungen vorgenommen werden, so tritt eine Ermäßigung der durch Zusammenzählen der Einzelsätze sich ergebenden Gebühren um 10% ein.

Für regelmäßige Untersuchungen kann auf die Sätze des Tarifs ein Rabatt vereinbart werden.

§ 8.

Diese Gebührenordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Siegen, den 7. Mai 1926.

Der Kreisaußschuß.
Goedecke.